



Ausschreibung zur Sonderprüfung Wanderreitabzeichen und Western- Wanderreitabzeichen

Datum : 18.8.2023 ab ca. 10.00 Uhr, einen genauen Zeitplan gibt es nach Anmeldeschluß

Ort : Reitervereinigung Eichenhof Dornbirn, Höchsterstrasse 131

Mindestvoraussetzung : ÖRN gem. § 1405, WRC gem. allem. Richtlinien Westernreiten

Anmeldeschluss : 1.8.2023

Anmeldung : Schriftlich an j.d.eichenhof@aon.at unter Angabe folgender Daten :

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Kopie von der Reiternadel bzw. WRC

Prüfungsgebühr : 35,-

Diese ist bitte bis Anmeldeschluss auf folgendes Konto überweisen :

Vorarlberger Pferdesportverband
Dornbirner Sparkasse
IBAN : AT86 2060 00000004 3109
BIC : DOSPAT2DXXX
Betreff : Anmeldung WRA

Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen :

GANGPRÜFUNG Wanderreitabzeichen :

Nach freiem Ermessen des Richters soll das Pferd in einem Dressurviereck 20 x 40 m auf beiden Horden und in allen Grundgangarten mit den Anforderungen der Klasse A vorgestellt werden. Dauer der Prüfung : 4-5 min.

Beurteilung : Dressurreiterprüfung gem § 103 Abs. 4

GANGPRÜFUNG Western Wanderreitabzeichen :

Horsmanshipaufgabe im Dressurviereck in allen Grundgangarten

GESCHICKLICHKEITSPRÜFUNG :

- Springaufgaben (natürliche Hindernisse, Graben,)- Wanderreitabzeichen



- Überwinden von Hindernissen max. 50 cm, Rückwärtsrichten durch ein L, Drehen des Pferdes in einem Viereck 2 x 2 m – Western Wanderreitabzeichen
- Geschicklichkeitsaufgaben (Verladen des Pferdes, Öffnen eines Weidetores, Slalom..)
- Pflichtübungen- (Feststellen einer Marschzahl, Karte auf u zufalten, Regenschutz anlegen ...)

Jede Aufgabe ist innerhalb von 5 Minuten zu absolvieren. Überschreiten dieser Zeit, der dritte erfolglose Versuch eine Aufgabe zu lösen, sowie Sturz führen zum Ausschluss

ORIENTIERUNGSAUFGABE

Länge 10-15 km

4 Geländepunkte müssen nach Karte u Kompass gefunden werden

Tempo ca : 10 km/h

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle 3 Teilprüfungen erfolgreich absolviert wurden

Alle Teilprüfungen sind auf dem gleichen Pferd zu absolvieren.

Bezüglich der Ausrüstung der Pferde u Reiter gelten die Abschnitte BI (§102), BII (§202) bzw. BIV (§602)